

Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen

- L e s e f a s s u n g -

Nach § 3 SächsKAG i. V. m. § 222 AO können Beitragsforderungen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Der Abwasserzweckverband „Elbe Floßkanal“ gewährt auf Antrag folgende Stundungen:

1. Zinslose Stundung
2. Zinshafte Stundung

I. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung

1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, dass

- a) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint
- b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre.

2. Die Voraussetzungen zu Nr. 1 a und b gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Einpersonenhaushalt:	730 €
Mehrpersonenhaushalt	
Haushaltsvorstand:	575 €
Ehepartner	475 €
Kinder (bis 18)	375 €
Bei einem Kind	425 €
Bei einem Kind und allein erziehendem Elternteil	270 €
Bei zwei Kinder je Kind	320 €
Jedes weitere Kind	245 €
Weitere im Haushalt lebende Personen (auch Kinder über 18 Jahre	475 €

Die Beträge nach Nr. 2 sind um diejenigen monatlichen Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit

- a) vor Entstehen der Beitragspflicht aufgenommen worden ist und
- b) dazu dient, z.B. eine notwendige Reparatur oder Renovierung am beitragspflichtigen Grundstück zu finanzieren.

II. Bedingungen bei Gewährung der zinslosen Stundung

1. Die zinslose Stundung wird in der Regel höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist.
2. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingeräumt worden, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung vor Ablauf der Jahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist an mit 6 v. H. zu verzinsen.
3. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:
 - a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.),
 - b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder Nießbrauchsrechts sowie einer Eintragung einer Auflassungsvormerkung,
 - c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks oder wenn der Beitragsschuldner das Grundstück nicht mehr selbst nutzt,
 - d) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück,
 - e) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - f) bei Ausbleiben der vereinbarten Tilgungsrate.
4. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
 - a) sich das monatliche Familieneinkommen während des Stundungszeitraumes um 15 % erhöht hat, oder
 - b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.
5. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
 - a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben,
 - b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.
6. Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Beitragsschuld hinaus gewährt werden sollen, ist Voraussetzung, dass der Beitragsanspruch durch aufschiebend bedingte Sicherheitshypothek gesichert ist.
7. Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die Gewährung einer zinshaften Stundung.

III. Einkommensgrenzen bei zinshaften Stundungen

Überschreitet das Netto-Familieneinkommen die unter Punkt 1 Nr.2 angegebenen Freibeträge kann auf Antrag eine abgestufte zinshafte Stundung gewährt werden. Die zinshafte Stundung wird in der Regel höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist. Nach einem Jahr ist die

Vermögenslage des Antragstellers zu prüfen und ggf. neu zu entscheiden. Für die zinshafte Stundung gelten folgende einkommensabhängige Staffelungen:

a)	Überschreitung der Einkommensgrenze gem. Pkt. 1 Nr. 2	bis 300 EUR = 2 % Zinsen
b)	Überschreitung der Einkommensgrenze gem. Pkt. 1 Nr. 2	300,01 - 600 EUR = 4 % Zinsen
c)	Überschreitung der Einkommensgrenze gem. Pkt. 1 Nr. 2	600,01 - 900 EUR = 6 % Zinsen
d)	Überschreitung der Einkommensgrenze gem. Pkt. 1 Nr. 2	ab 900,01 EUR = keine Stundung mehr möglich

IV. Stundung für übergroße Grundstücke

1. Bei übergroßen Grundstücken im unbeplanten Innenbereich oder im (einfach oder qualifiziert) beplanten Bereich wird der Beitrag für die Fläche, die eine Größe von 1.500 qm übersteigt, auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen für die Zeitdauer von höchstens 5 Jahren zinslos gestundet. Als übergroß gelten Buchgrundstücke, deren Fläche laut Grundbuch größer als 1.500,00 qm ist.
2. Die Stundung steht unter der Bedingung, dass der Grundstücksteil nicht vorher tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt wird. Die Beitragsforderung wird innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt fällig, nachdem der Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“ Kenntnis von der tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung erlangt und dem Beitragsschuldner schriftlich eine entsprechende neue Fälligkeit gesetzt hat.

V. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Für die Stundung von Abwasserbeiträgen kommen die Vorschriften des § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit der AO zur Anwendung.

VI. Verfahren

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antrag sind die im Formblatt (Formblatt 1a und 1b) enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.
2. Die Anträge auf Stundung sollen von Privatpersonen oder juristischen Personen formlos innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides oder der Geltendmachung sonstiger Forderungen beim Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“ gestellt werden. Bis zur Entscheidung über den Stundungsantrag werden bei Fälligkeit der Forderung seitens des Abwasserzweckverbandes keine Maßnahmen nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) getroffen.
3. Wird der Stundungsantrag erst nach Fälligkeit der Forderung gestellt, so werden vom Tage der Fälligkeit bis zur Antragstellung ein Säumniszuschlag nach der AO und ab der Antragstellung bis zur Entscheidung Stundungszinsen erhoben.
4. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.
5. Nach Ablauf der vereinbarten Stundungslaufzeit ergeht ein gesonderter Zinsfestsetzungsbescheid (nur bei zinshafter Stundung).
6. Die Anrechnung des Freibetrages für im Haushalt lebende Kinder wird in Abhängigkeit des Anspruchs auf Zahlung von Kindergeld gewährt. Maßgebend ist hier das Bundeskindergeldgesetz.

7. Das Einkommen von Lebensgemeinschaften ist bei der Feststellung des Netto-Familien -
einkommens zu berücksichtigen, sofern ein gemeinsamer Haushalt geführt wird bzw. beide
Personen sich dauerhaft auf dem Grundstück aufhalten.

8. Ansprüche können gestundet werden:

a. vom Vorstandsvorsitzenden bis zu einer Höhe von

5000,00 EUR

b. von der Versammlung (§ 8 Abs. 2 Ziff. 24 der Satzung) ab einer
Höhe von über

5000,00 EUR

Die Stundungsrichtlinie tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stundungsrichtlinie vom
12.12.2008 außer Kraft.

Nünchritz, den 19.07.2012

Gerd Barthold
Verbandsvorsitzender

Siegel